

Gemeinde Schwörstadt

Satzung

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001, geändert am 26.11.2012, geändert am 22.9.2015, geändert am 05.11.2020 zuletzt geändert am 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,95 Euro.

§ 38 Abs. 1

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

QN 2,5	5,00 Euro/Monat
QN 6	5,58 Euro/Monat
QN 10	6,83 Euro/Monat

§ 40 Abs. 2

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,95 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022


Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin

A u s z u g

aus der Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung
vom 19.12.2022

TOP 4

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation und die Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 29.10.2001

[...]

Beschluss: 11 Ja-Stimmen, 1 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen

I. Dem Gemeinderat liegt die Gebührenkalkulation Wasserversorgung für den Kalkulationszeitraum 2023/2024 vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulationen einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett.

Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

a) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2023-2024 in Ansatz gebrachten laufenden Kosten und Einnahmen im Kalkulationszeitraum 2023/2024 zu.

b) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Verbrauchsgebühr im Kalkulationszeitraum 2023/2024 eine Wassermenge von 219.500 m³.

c) Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation 2023/2024 in Ansatz gebrachten kalkulatorischen Kosten und Einnahmen zu.

d) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 1 % festgesetzt. Die Verzinsung erfolgt nach der Restwertmethode.

e) Der Gemeinderat beschließt die Einnahmen aus Grundgebühren im Kalkulationszeitraum 2023/2024 auf 90.200 € festzusetzen (45.100 €/ Jahr).

f) Der Gemeinderat beschließt, keine Überdeckungen aus vorangegangenen Wirtschaftsjahren zum Ausgleich in die Gebührenkalkulation 2023/2024 einzustellen.

g) Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2023 bis 2024 folgende Gebührensätze fest:

A. Wasserverbrauchsgebühr	2,95 €/m ³
B. Grundgebühren	
Nenngröße Q3=4 (Qn 2,5)	5,00 €/Monat
Nenngröße Q3=10 (Qn 6,0)	5,58 €/Monat
Nenngröße Q3 = 10 DN 25	6,83 €/Monat

Der Gemeinderat muss beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die Gebührenobergrenze wählt oder einen Betrag unterhalb der Obergrenze festlegt.

II. Die Wasserversorgungssatzung wird geändert, wie in der Anlage 2 beigefügt.

Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Schwörstadt vom 29. Oktober 2001

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) vom 29.10.2001, geändert am 26.11.2012, geändert am 22.9.2015, geändert am 05.11.2020 zuletzt geändert am 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37 Abs. 2

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (m³) 2,95 Euro.

§ 38 Abs. 1

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:
QN 2,5 5,00 Euro/Monat
QN 6 5,58 Euro/Monat
QN 10 6,83 Euro/Monat

§ 40 Abs. 2

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (m³) Pauschalverbrauchsmenge 2,95 Euro erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)

der Gemeinde Schwörstadt vom 08. Oktober 2012 geändert am 22.09.2015, 05.11.2020, 16.12.2021 zuletzt geändert am 23.05.2022

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwörstadt am 15.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) vom 08.10.2012 in Verbindung mit der Änderungssatzungen vom 05.11.2020, vom 16.12.2021, vom 22.09.2015 und vom 23.05.2022 wird wie folgt geändert:

§ 37 Höhe der Abwassergebühren

1. Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Abwasser: 1,65
2. Die Niederschlagswassergebühr (§ 35a) beträgt je m² versiegelte Fläche: 0,75 €
3. Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 34 Abs. 3), berechnet sich nach § 10 der jeweils gültigen Entsorgungssatzung der Gemeinde Schwörstadt.
4. Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schwörstadt, den 15.12.2022

Christine Trautwein-Domschat,
Bürgermeisterin